



**STATUTEN**  
des  
**FOTOCLUBS MÜNSINGEN**



**I. Zweck des Vereins**

**Art. 1**

Der Fotoclub Münsingen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Münsingen.

Er bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Fotofreunden.
- b) den freien Gedankenaustausch über fotografische und andere die Mitglieder interessierende Gebiete.
- c) die Pflege der Kameradschaft.
- d) die Durchführung der Photo Münsingen.

**II. Organisation**

**Art. 2**

Organe des Clubs:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Art. 3**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

**Art. 4**

Zu den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen wird durch den Vorstand persönlich eingeladen unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Art. 5**

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- 1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte bezüglich des Clubs.
- 2. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte bezüglich der Photo Münsingen.
- 3. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 4. Abnahme und Genehmigung der Schlussrechnung der Photo Münsingen.

5. Beschlussfassung zur Durchführung der Photo Münsingen und Auftragserteilung an den Vorstand und das Organisationskomitee.
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
7. Wahl des Organisationskomitees der Photo Münsingen.
8. Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
9. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
10. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
11. Verschiedenes

#### **Art. 6**

Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

#### **Art. 7**

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 8**

Die Monatsversammlung wird durch die an den Monatszusammenkünften anwesenden Mitglieder gebildet. Die Termine werden an der Hauptversammlung festgelegt. Die anwesenden Mitglieder können über alle Geschäfte entscheiden, mit Ausnahme derer, die gemäss Art. 5 der Vereinsversammlung zustehen.

#### **Art. 9**

Bei allen Abstimmungen und Wahlen der Vereinsversammlung, sowie den Abstimmungen in den Monatsversammlungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Gültige Beschlüsse über die Revision der Statuten können nur mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, solche über die Auflösung des Vereins von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst werden.

#### **Art. 10**

Die Amtsdauer sämtlicher Clubfunktionäre beträgt zwei Jahre, beginnend am Tage der Hauptversammlung.

#### **Art. 11**

Ersatzwahlen für die durch die Vereinsversammlung gewählten Organe erfolgen durch den Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

#### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär

- d) dem Kassier
- e) dem Bilderobmann
- f) einem bis drei Beisitzern

### **Art. 13**

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte

1. Vorbereitung aller an der Hauptversammlung oder den Monatsversammlungen zu behandelnden Geschäfte.
2. Einberufung der Haupt- und Monatsversammlungen.
3. Vorlage der Jahresberichte und der Jahresrechnung bezüglich des Clubs und der Photo Münsingen.
4. Ausführung der an der Hauptversammlung oder den Monatsversammlungen getroffenen Beschlüsse.
5. Besorgung der Clubgeschäfte.
6. Organisation der Photo Münsingen.
7. Delegation der Aufträge an das Organisationskomitee der Photo Münsingen.
8. Antragstellung zur Aufnahme von Mitgliedern.
9. Ersatzwahlen gemäss Art. 11 dieser Statuten.

### **Art. 14**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 15**

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er leitet zudem die Hauptversammlung, sowie die Monatsversammlungen. Er sorgt für die richtige Ausführung der Beschlüsse und die richtige Handhabung der Statuten. Er beaufsichtigt die Durchführung der Photo Münsingen

### **Art. 16**

Im Verhinderungsfalle wird der Präsident in allen seinen Funktionen durch den Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

### **Art. 17**

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und die schriftlichen Arbeiten des Vereins, sowie die Protokollführung an den Versammlungen.

### **Art. 18**

Der Kassier besorgt die Finanzen. Er hat über die Rechnungsführung des Vereins alljährlich Rechenschaft zuhanden der Vereinsversammlung abzulegen. Ferner obliegt ihm der Einzug der Mitgliederbeiträge. Der Kassier soll jederzeit in der Lage sein, über den Rechnungsstand Auskunft zu geben.

#### **Art. 19**

Der Bilderobmann vollzieht den Umgang mit den Wettbewerbsbildern.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 21**

Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### **Art. 22**

Jedes Mitglied hat einen jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Mai zu entrichten.

#### **Art. 23**

Die Mitgliedschaft kann jederzeit angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt gemäss Traktandum an der Hauptversammlung. Eine aktive Mitarbeit der Mitglieder an den Vereinsanlässen und der Photo Münsingen wird erwartet.

#### **Art. 24**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied rechtzeitig vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

#### **Art. 25**

Ein Austritt oder ein Wechsel in der Mitgliedschaft kann nur auf die Hauptversammlung durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Die Frist beträgt einen Monat. Aus- und übertretende Mitglieder schulden dem Club die Beiträge und Ausstände für das laufende Clubjahr. Rückvergütungen werden keine entrichtet.

### **IV. Liquidation**

#### **Art 26**

Das Restvermögen ist nach der Bilanzierung bei Auflösung des Vereins einem wohltätigen Zweck der Gemeinde Münsingen zur Verfügung zu stellen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27**

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

### **Art. 28**

Die vorstehenden Statuten treten nach erfolgter Genehmigung an der Hauptversammlung vom 7. März 2007 in Kraft.

## **Fotoclub Münsingen**

Der Präsident

Der Sekretär